



## Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Merfeld

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:

### **Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 4, Flurstück 28 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 23.05.2024 statt.

Für das angrenzende Flurstück Gemeinde Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 4, Flurstück 30 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Weil die Eigentümer dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.**

Aufgrund des §21 Abs. 5 des VermKatG NRW, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 23.05.2024 zur Flurbereinigung Dülmen- Nord, Az.: 4 12 03 ab dem 17.06.2024 für den Zeitraum eines Monats.

Die Grenzniederschrift kann im Dienstgebäude der

**Bezirksregierung Münster  
Justus- Liebig- Haus  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld**

während der Öffnungszeiten von

**Montag – Donnerstag von 8:30 Uhr – 14:30 Uhr  
und Freitag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr**

eingesehen werden. Den betroffenen Eigentümer\*innen und Inhaber\*innen grundstückgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben sich über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin bei dem folgenden Ansprechpartner:

Frau Birgit Kehl                      Tel.: 0251/411-5018

### Belehrung über den Rechtsbehelf der Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen der zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das

elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Coesfeld, den 12.06.2024

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde  
im Auftrag  
gez.Kehl